

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – 10707 Berlin

Per Mail:



fragdenstaat.de

Münkemüller

Zeichen



Dienstgebäude:
Württembergische Straße 66
10707 Berlin
Zimmer

Telefon 90139 4770
Fax
intern

Datum 14.05.2018

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 11. Mai 2018

Sehr geehrte(r)



auf Ihren mit E-Mail vom 11. Mai 2018 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 11. Mai 2018 haben Sie beantragt, Ihnen einen

Bericht über die Anzahl der eingeleiteten Verfahren aufgrund des Zweckentfremdungsverbots für Wohnraum, inkl. Anteil der erfolgreich durchgeführten Verfahren (zukommen zu lassen und Ihnen die) Anzahl der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitarbeitsstellen), die die Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots überwachen (zu benennen).

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
@sensw.berlin.de
post@sensw.berlin.de*

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

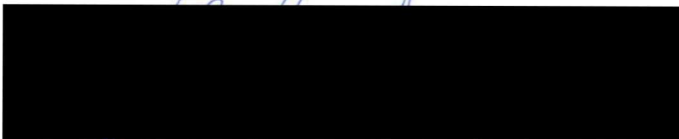
Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, kann aber nur teilweise gewährt werden, insoweit als die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitarbeitsstellen), die die Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots überwachen, nachgefragt wurden. (siehe beigefügte Datei).

Ihre darüber hinaus beantragte Aktenauskunft zu einem Bericht über die Anzahl der eingeleiteten Verfahren aufgrund des Zweckentfremdungsverbots für Wohnraum, inkl. Anteil der erfolgreich durchgeführten Verfahren, kann jedoch nicht gewährt werden. Insoweit besteht ein Anspruch auf Aktenauskunft aus folgenden Gründen nicht: Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen liegen hierüber keine Informationen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covers the signature area of the document. A blue ink signature is partially visible above the redaction.

